

Der Landrat verwies auf die Beschlussvorlage vom 02.06.2020.

Abg. Skoda bemerkte, er habe Verständnisfragen rechtlicher Natur und wies auf die Konstruktion der parlamentarischen Vertretungen im Bundestag und im Kreistag hin, die von einer Diskontinuität geprägt seien. Insoweit dürfe es kein Dienstaltes bei den Abgeordneten geben, da sie lediglich für diesen einen Kreistag gewählt worden seien und es demnach keinen Unterschied im Dienstaltes geben kann.

Darüber hinaus vertrete die Verwaltung angesichts ihrer Vorlage die Auffassung, dass ein Wortlaut eines Landesgesetzes (§ 46) durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages geändert werden könne. Er könne sich nicht vorstellen, dass eine Kommune durch eine Anordnung in ihrer Geschäftsordnung ein Landesgesetz ändern könne. Es stelle sich die Frage, ob eine eigenmächtige Uminterpretation eines Landesgesetzes tatsächlich eine Wirkung für den neuen Kreistag entfalten könne.

Weiterhin teilte Abg. Skoda mit, dass man die Änderungen in der Geschäftsordnung zu den §§ 4 und 28 der Geschäftsordnung jeweils getrennt abstimmen möchte, da man die Änderung zu § 28 der Geschäftsordnung für die Arbeit in den Fachausschüssen durchaus als sinnvoll erachte. Die Erfahrung im Vorsitz könne als ein Vorteil für Arbeit im Ausschuss betrachtet werden.

Der Landrat sagte, dass die angesprochenen Hinweise und Bedenken bis zur morgigen Sitzung des Kreistages geprüft werden und schlug eine Vertagung der Beschlussfassung zur Sitzung des Kreistages vor.

Hierüber bestand Einvernehmen.